



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 076-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.101

Eingereicht am: 22.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 788/2021 vom 23. Juni 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Warum verbietet die Berner Regierung - restriktiver als der Bund - «politische Demonstrationen» mit mehr als 15 Personen, sofern die Schutzmassnahmen eingehalten werden?

Der Bund erlaubt explizit «politische Demonstrationen», obwohl ansonsten öffentliche Veranstaltungen weitgehend verboten sind:

Erlaubt sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen, politische Demonstrationen sowie Unterschriftensammlungen für Referenden und Initiativen. Auch Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung (Infoveranstaltungen zu Abstimmungsvorlagen) sind mit höchstens 50 Personen erlaubt.¹

Gemäss Medienmitteilung vom 25. Februar 2021² gilt gemäss Regierungsratsbeschluss im Kanton Bern bis zum 31. März 2021 die maximale Personenzahl von 15 für Kundgebungen von Personen. Siehe dazu Artikel 6a (Kundgebungen) in der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V) gemäss der Änderung vom 25. Februar 2021.³

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 19. März 2021 wurde Artikel 6a Kundgebungen bis Ende April 2021 verlängert.⁴ Am gleichen Freitag, 19. März 2021, endet ein dezentral durchgeführter Sitzstreik in Kleingruppen der Klimajugend in Bern in einer grossen Personenkontrolle und wird von der Polizei aufgelöst. Die Klimajugend hat sich mit der Einhaltung der Maskenpflicht und dezentralen 5er-Gruppen (statt

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

² 25. Februar 2021 – Medienmitteilung; Regierungsrat: Kundgebungen mit bis zu 15 Personen möglich https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.mm.html/portal/de/meldungen/mm/2021/02/20210225_1333_kundgebungen_mitbiszu15personenmoeglich

³ <https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/ec5a5f9126a4459884f22756d1f07e20-332/22/PDF/2020.STA.1460-Vortrag-DF-216272.pdf>

⁴ Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V) Änderung vom 19.03.2021 <https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/61a47625fa024deeb2cac172f94e3c70-332/7/PDF/2020.STA.1460-RRB-D-225118.pdf>

Massenansammlungen) sehr vorbildlich verhalten. Trotzdem werden 180 meist jugendliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer angezeigt.

Diese restriktivere Handhabung im Kanton Bern der verfassungsmässig garantierten politischen Rechte für die Durchführung politischer Kundgebungen ist nicht verhältnismässig.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus welchen Gründen hat der Berner Regierungsrat eine restriktivere Praxis als der Bund bei «politischen Demonstrationen»?
2. Warum sind Kundgebungen (im Freien) mit mehr als 15 Personen verboten, hingegen Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung (Infoveranstaltungen zu Abstimmungsvorlagen) mit höchstens 50 Personen (meist in geschlossenen Räumen) erlaubt?
3. Womit wird diese Ungleichbehandlung von Kundgebungen und Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung begründet?
4. Ist die Einschränkung des Kundgebungsrechts gestützt auf die verfassungsmässigen Grundrechte verhältnismässig?
5. Warum wurde die Einschränkung bis Ende April 2021 verlängert?
6. Wie wurde die verlängerte Einschränkung des Kundgebungsrechts bis Ende April (RRB vom 19. März 2021) öffentlich kommuniziert? Wenn nicht, warum nicht?
7. Ab wann ist der Regierungsrat bereit, die Bundesregelung zu übernehmen und wieder Kundgebungen über 15 Personen zuzulassen?
8. Mit welchen Auflagen (Einhaltung der Gesundheitsmassnahmen) sollen Kundgebungen über 15 Personen wieder möglich sein?
9. Was passiert mit den 180 Anzeigen der Teilnehmenden der Kundgebung vom 19. März 2021?
10. Mit welchen Folgen bzw. Ordnungsbussen haben die Teilnehmenden zu rechnen?
11. Wie viele Anzeigen gab es an den (unbewilligten) Kundgebungen vom 20. März 2021 u. a. auf dem Helvetiaplatz und in der Innenstadt?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Epidemiengesetzgebung des Bundes erlaubt den Kantonen in der besonderen Lage, wo aus epidemiologischen Gründen angezeigt, über die Vorgaben des Bundes hinaus, strengere Regelungen zu erlassen. Als Bundeshauptstadt ist die Stadt Bern schweizweit der Hauptausgangsort von politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen. Ohne das Verbot und dessen Durchsetzung hätten vermutlich beispielsweise die meisten Kundgebungen der sog. «Corona-Skeptiker» und «Corona-Massnahmen-Kritiker» in der Stadt Bern stattgefunden, und zwar mit wesentlich mehr Teilnehmenden als bei den Versuchen der illegalen Kundgebungen der Fall war. Das epidemiologische Risiko, das von Kundgebungen im Kanton Bern ausgeht, ist damit um ein Vielfaches grösser als anderswo in der Schweiz. Erfahrungsgemäss wird die geltende Maskenpflicht bei Kundgebungen häufig nicht konsequent eingehalten. Gegendemonstrationen können zu Konfrontationen und Scharmützeln führen. Die Einschränkungen bei den Teilnehmerzahlen waren darum aus epidemiologischen Gründen zum Schutz der Bevölkerung während der zweiten und dritten Welle erforderlich. Sie wurden bei hohen Infektionszahlen und grosser Belastung des Gesundheitswesens im Dezember 2020 eingeführt und anschliessend fortlaufend überprüft und mit Blick auf die jeweilige epidemiologische Lage angepasst. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass damit

viele Ansteckungen verhindert werden konnten. Bei der Personenanzahl orientierte sich der Berner Regierungsrat jeweils am Bundesrecht bezüglich der Obergrenze für Menschenansammlungen im öffentlichen Raum und ging zuletzt mit der Obergrenze von 100 Personen gar darüber hinaus.

Fragen 2 und 3

Bei politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen gilt von Bundesrechts wegen einzig eine Maskenpflicht. Die Abstandsregel beispielsweise gilt nicht. Bei Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung ist demgegenüber ein Schutzkonzept zu erstellen. Sie finden in aller Regel in Einrichtungen statt, in denen die Schutzmassnahmen einfacher umgesetzt werden können als bei einer Kundgebung im öffentlichen Raum.

Fragen 4 und 5

Der Regierungsrat erachtet die zeitlich stark befristete Einschränkung des Kundgebungsrecht in einer Pandemie und angesichts der epidemiologischen Indikatoren im Winter und Frühling 2020/2021 für verhältnismässig, da aufgrund der häufigen Nichtumsetzbarkeit und der erschwerten Durchsetzbarkeit der Schutzmassnahmen ein erhöhtes Übertragungsrisiko besteht. Dies gilt insbesondere für den Kanton Bern mit der Stadt Bern als Bundeshauptstadt und Hauptaustragungsort von politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen der ganzen Schweiz. Auf die Stadt Bern entfällt eine sehr hohe Anzahl und Quote der jährlich in der Schweiz stattfindenden politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen. Verbietet ein Kanton, der sehr wenige Kundgebungen kennt, Kundgebungen im Einzelfall konsequent, kommt dies einem faktischen Verbot gleich. Die Einschränkung der Teilnehmerzahl ist in diesem Fall das mildere Mittel.

Wie die gewerkschaftlichen Aktionen am Tag der Arbeit vom 1. Mai 2021 gezeigt haben, bleibt die Meinungsäusserungs- und Kundgebungsfreiheit auch mit den vorübergehenden Einschränkungen gemäss Artikel 6a Covid-19 V sinnvoll umsetzbar.

Frage 6

Die Verlängerung der Gültigkeit der kantonalen Covid-Verordnung und damit auch der Einschränkung des Kundgebungsrechts wurde mit Medienmitteilung vom 19. März 2021 öffentlich kommuniziert.

Fragen 7 und 8

Die Kundgebungsfreiheit ist ein wichtiges Grundrecht. Deshalb hat der Regierungsrat in Anlehnung an die Regelung des Bundesrats für Veranstaltungen im Aussenbereich vor Publikum beschlossen, ab dem 19. April 2021 eine höhere Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zuzulassen. An politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen durften maximal 100 statt wie vorher 15 Personen teilnehmen. Bei Kundgebungen gilt weiterhin die Maskentragpflicht. Die Verhältnismässigkeit der Massnahmen wird laufend überprüft. Per Ende Mai 2021 verzichtet der Regierungsrat angesichts der positiven epidemiologischen Entwicklung ganz auf Einschränkungen bei der Teilnehmerzahl an politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen.

Fragen 9 und 10

Es wurden keine Ordnungsbussen durch die Kantonspolizei ausgesprochen. Die Personen wurden kontrolliert, weggewiesen und wegen Verstosses gegen die Covid-19 Verordnung zur Anzeige gebracht. Die Anzeigen werden an die Justiz überwiesen und durch diese beurteilt. Zuständig ist die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland bzw. die Jugendstaatsanwaltschaft.

Frage 11

Es kam zu rund 600 Anzeigen. Das Gleichbehandlungsprinzip wurde gewahrt.

Verteiler

– Grosser Rat